Allgemeine Auftrags- und Zahlungsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (Auftragsbedingungen)

§ 1 Allgemeine Vorschriften

Für die Lieferungen und Leistungen an die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) gelten grundsätzlich die nachstehenden Bedingungen in Verbindung mit etwaigen in der Bestellung genannten Zusatzbedingungen. Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Auftragnehmer (AN), auch wenn in Auftragsbestätigungen darauf Bezug genommen wird, haben keine Gültigkeit, soweit sie von den Auftragsbedingungen der TiHo abweichen oder diese Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich durch die TiHo akzeptiert worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von Leistungen (VOL-B).

§ 2 Auftragserteilung

Die Auftragserteilung bedarf zu Ihrer Verbindlichkeit grundsätzlich der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie vom Auftraggeber umgehend schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Preise

Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle. Wird anderes vereinbart, so sind die Frachtkosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen.

§ 4 Rechnung und Bezahlung

Die Rechnungen sind unverzüglich in zweifacher Ausfertigung zu stellen. Auf den Rechnungen ist die vollständige Auftragsnummer der TiHo anzugeben. Fehlt diese Angabe so gelten die betreffenden Rechnungen bis zur Klarstellung als nicht erteilt.

Alle Zahlungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Bei Lieferleistungen erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2% Skonto. Abweichende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang bei der TiHo; jedoch nicht vor Abnahme der Ware.

Abschlags- oder Vorauszahlungen erfolgen grundsätzlich nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung gegen Stellung einer Sicherheitsleistung (z.B. durch Bankbürgschaft).

§ 5 Bestimmungen bei Lieferleistungen

1. Die festgelegten Lieferfristen sind unbedingt einzuhalten. Bei Lieferverzug treten die gesetzlichen Folgen ein. Der AN ist verpflichtet, die TiHo unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen.

2. Die TiHo bestimmt den Ort der Lieferung und den Empfänger. Erfüllungsort für die Lieferung ist Hannover oder eine andere von der TiHo bestimmte Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Hochschuleinrichtung bestätigten

Stundennachweise beizulegen.

3. Bei Lieferung aus Drittländern hat sich der AN rechtzeitig mit der TiHo wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

4. Der Auftragnehmer hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle anzuliefern und aufzustellen. Verpackungsmaterialien sind bei der Übergabe zu entfernen und kostenlos zurückzunehmen.

5. Der AN hat das Personal der TiHo auf Anforderung in die Bedienung der gelieferten Geräte einzuweisen. Die TiHo kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen.

Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt - sofern nichts anderes vereinbart wurde – beim Empfänger. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nur als Abnahme, falls dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, zweckmäßigerweise auf einer Ausfertigung des Lieferscheins.

Über vom Empfänger abgelehnte Stücke hat der AN zu verfügen. Für sie ist auf Verlangen schnellstmöglich Ersatz zu liefern. Kosten für einen Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Verfügt der AN nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Stücke, ist der Empfänger berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden, es sei denn, dass von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist; die abgelehnten Stücke lagern dann auf Kosten und Gefahr des AN.

Wegen eines Streites über Teillieferungen darf die weitere Vertragserfüllung nicht verweigert oder verzögert werden, falls nicht die TiHo einen Aufschub bewilligt.

§ 6 Ausführung des Vertrages

Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung oder Verlust zu schützen. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zurückzusenden. Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt und macht schadenersatzpflichtig.

Die Lieferung oder Leistung muss den Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Norm-, TÜV-, Elektromedizinischen Geräte-, VDE-, Unfallverhütungs-, Strahlenschutz- und sonstigen einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Auf Verlangen ist eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.a.) hat der AN erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

Bei Dienstleistungen sind die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz – NTVergG) einzuhalten. Eine Vertragsstrafe im Sinne von § 15 NTVergG ist hiermit vereinbart.

Die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover ist zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Bei grob fahrlässigen oder mehrfachen Verstößen wird der Auftragnehmer oder sein Nachunternehmer bis zu drei Jahren von der Auftragsvergabe ausgeschlossen.

Der AN stellt sicher, dass die Bestimmungen des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AEntG) sowie des Gesetzes über die Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen eingehalten werden (MiArbG). Bei Aufträgen über 30.000 Euro wird durch die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister eingeholt.

Der Auftragnehmer versichert, dass er und seine Subunternehmer die Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhalten. Für den Fall, dass die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover aus § 13 MiLoG oder § 14 AEntG in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover von der Haftung frei.

§ 7 Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften haben und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt im Regelfall zwei Jahre (§ 438 BGB). In dieser Zeit auftretende Mängel - die nicht auf unsachgemäße Benutzung zurückzuführen sind - hat der AN in angemessener Frist auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er einer solchen Aufforderung nicht nach, so ist die TiHo berechtigt, die Beseitigung der Mängel auf Kosten des AN anderweitig zu veranlassen.

Die Gewähr erstreckt sich auch auf alle der Lieferung beigegebenen oder nachträglich beim Lieferanten bestellten Ersatzteile. Für letztere beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungs-ansprüche mit dem Tage der Lieferung.

Die Verjährung von Ansprüchen und der Fristablauf für die Ausübung von Rechten bei mangelhafter Lieferung ist während der genannten Verjährungsfrist gehemmt.

§ 8 Schutzrechte Dritter

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Es stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 9 Kündigung und Rücktritt

Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt den Besteller, Ersatz für die dadurch entstehenden Unkosten und Schäden oder Rücktritt vom Vertrage zu verlangen.

Die TiHo ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der §§ 333 ff. StGB (Bestechung) gegeben sind. Die TiHo kann vom AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

§ 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Hannover. Alle Vereinbarungen unterliegen deutschem Recht.